

Förderverein der Grundschule in Runkel und Villmar e. V.

Vereinssatzung

Sitz Runkel

(Erstellt in der Gründerversammlung am 07.03.2001
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitglieder-
versammlung vom 24.09.2019 – siehe Änderungshistorie)

Vereinssatzung

Förderverein der Grundschule in Runkel und Villmar e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule in Runkel und Villmar“, der nach der Eintragung ins Vereinsregister durch das Kürzel e.V. ergänzt wird.
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.) Er hat seinen Sitz in Runkel

§ 2

Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06 des Folgejahres.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, die Durchführung der Mittagsverpflegung für Schüler, die Hausaufgaben- und Ferienbetreuung.

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden.

Gründung, Betrieb und/oder finanzielle Unterstützung einer Betreuungseinrichtung für Grundschulkinder an den Schulen Runkel und Villmar außerhalb des regulären Unterrichts und in der Ferienzeit.

Die Förderung oder Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben und die Gründung, der Betrieb und/oder die finanzielle Unterstützung einer Betreuungseinrichtung bezieht sich insbesondere auf Tätigkeiten, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist nicht wirtschaftlich tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen anderen als den satzungsmäßigen Zweck.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern (fördernde Mitglieder).
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder (Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte), deren Kinder zur Betreuungseinrichtung angemeldet sind.
5. Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind Mitglieder, die keine Kinder zur Betreuungseinrichtung angemeldet haben, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Verein Vorschläge zu unterbreiten, die von dem Vorstand zu beraten sind.
3. Die Mitglieder wirken gemeinsam darauf hin:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. sich an den Lösungen von auftauchenden Problemen zu beteiligen,
 - c. sich bei Streitigkeiten der Diskussion bis zur Einigung zu stellen,
 - d. den Mitgliedsbeitrag und den Elternbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - e. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - f. vor Beginn der Teilnahme am Betreuungsangebot, ihre Kinder schriftlich mit den entsprechenden Vordrucken des Vereins anzumelden und bei Ende der Teilnahme am Betreuungsangebot ihre Kinder schriftlich abzumelden.
 - g. sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten

- h. die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein geänderte Anschriften, Bankverbindungen u. ä. unverzüglich mitzuteilen
-
- 4. Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, ihre Kinder, sofern diese Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschule Runkel oder Villmar sind, zur Teilnahme an der angebotenen Betreuung anzumelden. Über Ausnahmen (z.B. Anmeldung der Kinder von Nichtmitgliedern) kann eine vom Vorstand aufgestellte „Geschäftsordnung“ (z.B. Geschäftsordnung für die Teilnahme am Betreuungsangebot sowie die Organisation, den Betrieb und Unterhalt der Betreuungseinrichtung) entscheiden.

Sofern abweichend von dieser Ordnung eine Einzelfallentscheidung notwendig ist, entscheidet darüber ausschließlich der Vorstand.
-
- 5. die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet dann über die Aufnahme.
- 2. der Übertritt vom außerordentlichen in den ordentlichen Mitgliederstand erfolgt durch Anmeldung des Kindes/der Kinder zum Betreuungsangebot.
- 3. Der Übertritt vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitgliederstand erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Kindes/der Kinder vom Betreuungsangebot. Die Fristen zur Abmeldung vom Betreuungsangebot ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Betreuungsvertrag. Ist keine außerordentliche Mitgliedschaft gewünscht, muss die Mitgliedschaft ebenfalls schriftlich gekündigt werden.
- 4. die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss

zu b.)

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Monats. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresmitgliedsbeitrages ist grundsätzlich ausgeschlossen.

zu c.)

Der Ausschluss erfolgt:

1. wenn das Vereinsmitglied in erheblichem Maß oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
2. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsprinzipien berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

5. Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und Elternbeiträge bleiben unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Elternbeiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

Finanzierung der Ausgaben

Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins gemäß § 3 notwendigen Mittel sollen wie folgt beschaffen werden:

- durch staatliche und kommunale Zuschüsse
- durch Spenden seitens interessierter Institutionen und Personen
- durch Mitgliedsbeiträge

- durch Elternbeiträge der Eltern (Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte), deren Kinder (Voraussetzung Schülerin bzw. Schüler der Grundschule Runkel/Villmar) die Betreuungseinrichtung nutzen.
- gegebenenfalls durch andere Einnahmen

§ 9 Beiträge und Unterhaltskosten

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in Euro, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
Die Zahlungsmodalität ist das Einzugsverfahren. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Einzugsermächtigung erhoben : Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Elternbeiträge in Euro erhoben, deren Höhe und Zahlungsmodalität vom Vorstand je nach Bedarf festgesetzt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Er besteht aus 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender,Schritfführer.Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere auch die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter.

- b. Verwaltung und satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens.
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d. Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
 - e. Beschlussfassung über Höhe und Zahlungsmodalität der Elternbeiträge.
 - f. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - g. Zahlungsanweisungen von mehr als 600,00 € bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - i. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
 - j. Ausschluss von Mitgliedern.
 - k. Der Vorstand kann sich Geschäftsordnungen geben (z.B.: einer für die Mitglieder und Nichtmitglieder sowie für das Betreuungspersonal und sonstige Beteiligte verbindlichen „Geschäftsordnung für die Teilnahme am Betreuungsangebot sowie die Organisation den Betrieb und Unterhalt der Betreuungseinrichtung“ etc.)
 - l. Förderung des Vereinsziels durch ihm geeignet erscheinende Schritte.
 - m. Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1.Vorsitzende(r). Bei Verhinderung an Vorstandssitzungen können Stimmen auch schriftlich abgegeben werden (E-Mail, Post). Bei Bedarf können auch noch Mitarbeiter der Teamleitungen beratend zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail an die dem Verein bekanntgegebenen E-Mailadresse, ansonsten per Post, einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen – sie werden bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Einbringung mündlicher Anträge bei der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt wird und keine Satzungsänderung verlangt wird.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der Zweck und die Gründe sind in der Einladung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - b. Neuwahl des Vorstandes.
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
 - f. Alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
 - g. Alle ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 6. Die Vereinsmitglieder haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
 7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
 8. Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt durch Handaufheben. Wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim und schriftlich abgestimmt werden.
 9. Für die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
 10. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die Abs. 8 aufgeführten Ämter und erreicht keine eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Im Vertretungsfall die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse der Organe sind in den Niederschriften festzuhalten.

Die Niederschriften sind vom jeweiligen Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszweckes enthält, bedarf einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die den Erhalt der Gemeinnützigkeit (§ 4) gefährden, sind unzulässig.
4. Redaktionelle Änderungen der Satzung und Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die wesentliche Bedeutung eines solchen Beschlusses hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulverein der Johann - Christian - Senckenbergschule e.V. 65594 Runkel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Vor Verwendung des Geldes ist die Absprache mit dem Elternbeirat der Johann-Christian-Senckenbergschule Grundschule – Eingangsstufe – Integrierte Gesamtschule Runkel erforderlich.

§ 16 Erstellung der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.03.2001 erstellt.

§ 17 Datenschutz

Der Datenschutz des Fördervereins der Grundschule in Runkel und Villmar e.V. wird in der Datenschutzordnung des „Fördervereins der Grundschule in Runkel und Villmar e.V.“ geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Datenschutzordnung regelt alle gesetzlich aktuell geforderten Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes von Vereinsmitgliedern und Vertragspartnern. Die Datenschutzordnung kann auf Verlangen beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen, bzw. angefordert werden. Weiter ist die Datenschutzordnung jeder Beitrittserklärung ab dem 15.10.2019 beigelegt und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Für die Gültigkeit der Datenschutzordnung ist der Vorstand verantwortlich. Dieser kann sich einem Datenschutzbeauftragten bedienen. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.